



## Stadt Sternberg

Beschluss - Nr.:BVS-012/2015

### Betr.: Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sternberg zum 01.01.2012

Beteiligte Gremien:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
18.11.2014	Rechnungsprüfungsausschuss
04.12.2014	Rechnungsprüfungsausschuss
13.01.2015	Stadtvertretung Sternberg

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Finanzen		06.01.2015

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk Bürgermeister/-in:

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine  Einnahmen  Ausgaben  
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

- Die Mittel stehen zur Verfügung  
 Die Mittel stehen nicht zur Verfügung  
 Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei



Schlussbericht  
des Rechnungsprüfungsausschusses  
der Stadt Sternberg  
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

## 1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Sternberg nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung M-V und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)-Doppik geführt.

Die Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist durch das Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) geregelt.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, hat die Gemeinde entsprechend § 4 „KomDoppikEG M-V eine erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang unterliegen der Rechnungsprüfung gemäß § 11 KomDoppikEG M-V. Durch Festlegungen der Hauptsatzung der Stadt Sternberg gehört diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg.

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Sternberg und der Anhang wurden dem RPA Stadt Sternberg am 11.12.2014 vorgelegt.

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 2.1. Gegenstand der Prüfung

Nach § 4 KomDoppikEG M-V finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 3 GReformGHR in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen (§ 48, Abs. 1 u. 2; §§ 50 – 53 GemHVO) – Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht – war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V auch die Vorschriften der GemHVO zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Stadtvertretung über die Eröffnungsbilanz nach § 60 Abs. 5 KV M-V steht nach aus und soll nach Fertigstellung des Schlussberichtes gefasst werden.

### 2.2. Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung der Bilanz entsprechend (§ 4 KomDoppikEG M-V). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs ist darauf ausgerichtet, dass

- die Eröffnungsbilanz und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Sternberg vermitteln.
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen, die Sonderposten und die Verbindlichkeiten richtig nachgewiesen und die Kapitalrücklage richtig ermittelt wurde.

- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden.
- die Posten der Bilanz im Anhang hinreichend und richtig erläutert sind und die sonstigen Anhangsangaben vollständig und richtig sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von **Stichproben** beurteilt. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten war die Inventur plus Belege aus Rechnungswesen von 2008 – 2011 zu dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen sowie zu den Sonderposten.

Die Prüfungsverhandlungen bezogen sich auf

- das Vorhandensein einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowie deren Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften und die sachgerechte Anwendung,
- Plausibilitätsprüfungen,
- Einzelfallprüfungen.

Hinweise bzw. Nachfragen wurden mit dem Verantwortlichen in der Anlagenbuchhaltung geklärt.

### 3. Grundsätze

#### 3.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung folgen (§§ 25,26 GemHVO und § 43 Abs. 5, Satz 1 KV M-V).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit (§ 25 u. 26 GemHVO): Ist der Gegenstand vorhanden und sind alle Informationen über die Werte der Einzelpositionen mit Belegen, Buchungen oder Verträgen belegt?
- Ordnungsmäßigkeit (§ 32 Abs.1 GemHVO): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Gemeinde wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 26 GemHVO): Kann jeder sachverständige Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde?
- Einzelne Bewertung (§ 32 Abs. 1 GemHVO): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände einzeln bewertet?
- Vorsichtsprinzip und Wertaufhellungsprinzip (§ 32 Abs. 1 Satz 3 GemHVO): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere Werte angesetzt?
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 47 GemHVO): Ist die vollständige Erfassung von Vermögen erfolgt?
- Verrechnungs- und Saldierungsverbot (§ 47 Abs. 1 GemHVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

### 3.2. Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, sodass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 31 Abs. 1 Satz 8 GemHVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstandes sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen. Gruppenbewertungen erfolgten nicht.

### 4. Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Sternberg

Die Bilanzsumme der Aktivseite umfasst ein Volumen von 27.068.980,05 €.

Davon stellen	77,66 % das Sachvermögen
	4,04 % die Finanzanlagen und
	18,30 % das Umlaufvermögen dar.

Die Bilanzsumme der Passiva beträgt 27.068.980,05 €.

Davon umfassen	34,63 % die Sonderposten
	33,15 % das Eigenkapital
	30,63 % die Verbindlichkeiten/Rückstellungen
	1,59 % die Rechnungsabgrenzungsposten.

Während auf der Aktivseite das Vermögen der Stadt ausgewiesen ist, wird auf der Passivseite die Finanzierung des Vermögens dargelegt. Das Vermögen der Stadt ist in Höhe von 548.011 € durch die zweckgebundene Kapitalrücklage finanziert. Schulden hat die zum 01.01.2012 in Höhe von 2.542.071,20 € ausgewiesen.

### 5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Das Grundschema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der GemHVO (§ 47 Abs. 4 u. 5). Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend dem Muster 15 aufgestellt.

Die Anlagen zum Anhang entsprechen den Anforderungen der §§ 50 – 53 GemHVO.

Die Bewertung der Sachanlagen und des infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen (§ 33 GemHVO).

Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückindizierte Wert. Die Ermittlung der rückindizierten Zeitwerte erfolgt bei den Gebäuden nach dem Sachwertverfahren.

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten sowie des Infrastrukturvermögens. Grundsätzlich entspricht die Wertermittlung für den Grund und Boden dem „Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ Anlage 8 vom Innenministerium M-V (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in M-V, NKHR-MV). Die Bodenrichtwerte zum 01.01.2000 sind der Bodenrichtwerttabelle des Landkreises Parchim entnommen. Die Umrechnung von DM in Euro ist während der Wertermittlung erfolgt. Die sich daraus ergebenden Rundungsdifferenzen sind Bestandteil der Berechnung.

Bei Grundstücken, die von der Gemeinde nach 1990 erworben worden sind, sind die AHK (Kaufpreis, Notar, Steuern usw.) erfasst.

## 6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 6.1. Sachanlagen

Die Sachanlagen stehen der Gemeinde dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer stichprobenweisen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung geht immer von einer getrennten Wertermittlung für Bauten und den dazugehörigen Grund und Boden aus.

Die Unterlagen über die Bewertung von Grund und Boden sind übersichtlich nach einem erkennbaren System nach Gemarkung, Grundstück und Lagebezeichnung geordnet.

#### 6.2.1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 3.929.159,44 €.

Die Bewertung der Sachanlagen und des infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen (§ 33 GemHVO).

Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückindizierte Wert. Die Ermittlung der rückindizierten Zeitwerte erfolgt bei den Gebäuden nach dem Sachwertverfahren.

#### 6.2.2. Infrastrukturvermögen

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, wie auch Parkplätze und Fahrgastunterstände.

Das Infrastrukturvermögen ist insgesamt mit 12.829.109,40 € bilanziert, wobei allein die Position Gemeindestraßen eine Bestandssumme von 6.338.493,61 € ausweist.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des gesamten Infrastrukturvermögens erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

#### 6.2.3. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sind der Fuhrpark der Feuerwehr sowie weitere technische Anlagen des Brandschutzes; in der Bilanz mit einem Gesamtwert von 793.797,62 € ausgewiesen.

#### 6.2.4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde ein Wert von 78.518,26 € ausgewiesen.

Die Erfassung erfolgte vollständig.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

### 6.3. Finanzanlagen

Das Finanzvermögen der Stadt Sternberg belief sich zum Bilanzstichtag auf 1.096.038,57 €.

#### 6.3.1. Beteiligungen

Diese Bilanzposition weist die Anteile der Stadt Sternberg an der Sternberger Wohnungsbaugesellschaft mbH in Höhe von 302.640,00 € aus. Der zu bilanzierende Anteil an der WEMAG beträgt 58.161,28 € (Aktienstand per 31.12.2007).

Für die Sternberg Immobilien GmbH & Co. KG weist die Stadt Sternberg eine Stammeinlage in Höhe von 500.000 € aus.

Für die Sternberg Immobilien Verwaltungs GmbH weist die Stadt Sternberg eine Stammeinlage in Höhe von 12.500 € aus.

Die Stadt Sternberg hat ein Darlehen an die Sternberger Wohnungsbaugesellschaft in Höhe von 50.880,00 € bereitgestellt.

Das Städtebauliche Sondervermögen wird in Höhe von 47.956,62 € ausgewiesen.

### 6.4. Umlaufvermögen

Das gesamte Umlaufvermögen der Stadt Sternberg ist mit einem Wert von 4.951.405,84 € ausgewiesen.

#### 6.4.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden aus dem kameralen Abschluss 2011 übernommen, unter Berücksichtigung, dass die ausgewiesenen negativen KER (Überzahlungen) in Verbindlichkeiten umgewandelt wurden.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden in der Bilanz in Höhe von 57.633,03 € ausgewiesen.

Die kumulierte Wertberichtigung wurde in Höhe von 14.055,46 € vorgenommen.

#### 6.4.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die privatrechtlichen Forderungen wurden in der Bilanz in Höhe von 36.972,07 € ausgewiesen.

Die kumulierte Wertberichtigung wurde in Höhe von 998,93 € vorgenommen.

#### 6.4.3. Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand

Insgesamt bestehen Forderungen gegen den öffentlichen Bereich in Höhe von 30.710,63 €. Der Betrag setzt sich hauptsächlich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

1. 1.669,11 €	Erstattung von Bestattungsgebühren durch das Land
2. 1.235,49 €	Einnahmen aus Umsatzsteuer für das IV. Quartal
3. 6.050,00 €	Einnahmen aus der Abrechnung der Sonderbedarfszuweisung
4. 1.894,35 €	Einnahmen aus Ermäßigungen und Mittagsunterstützung des Landkreises im Bereich Kindergarten
5. 18.551,84 €	Erstattung Gewerbesteuerumlage für 2011

Weiterhin werden sonstige Forderungen in Höhe von 2.446,32 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Forderungen gegen die Stadt Sternberg im Rahmen der Amtsumlage in Höhe von 2.404,84 €.

#### 6.4.4. Sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt werden Forderungen in Höhe von 92.937,32 € ausgewiesen. Darunter fallen Forderungen gegen die UEG mbH Parchim in Höhe von 4.900,00 € für die Gewährung einer Liquiditätshilfe. Der Restbetrag setzt sich aus den Beständen sämtlicher Verwahrkonten der Stadt dar, bei denen Einnahmen ausgeglichen werden müssen. Dies sind vornehmlich die Verwahrkonten für die Stadtwerke Sternberg, da die Zahlungsabwicklung für Beiträge und Gebühren über die Stadtkasse ausgeführt wird. Einzelwertberichtigungen in Höhe von insgesamt 3.142,80 € wurden hier bei Schuldnern vorgenommen, wo die Beitreibung der Gebühren bislang fruchtlos verlaufen ist und auch in Naher Zukunft keine Verbesserung zu erwarten ist.

#### 6.4.5 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Der Kassenbestand wird in Höhe von 4.463.701,26 € ausgewiesen. Es handelt sich um den Stand der liquiden Mittel der Einheitskasse zum 01.01.2012. Die Guthaben auf den Kontokorrentkonten der Stadt Sternberg sind durch entsprechende Tagesauszüge der kontoführenden Kreditinstitute zum Bilanzstichtag 01.01.2012 belegt.

## 7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 7.1. Eigenkapital

Unter Eigenkapital wird in der Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Passiva) verstanden. Das Eigenkapital der Stadt Sternberg wird in Höhe von 8.973.284,20 ausgewiesen.

### 7.2. Sonderposten

Sonderposten sind in den meisten Fällen Mittel zur Finanzierung von Investitionen. Die Stadt Sternberg hat in der Bilanz die Sonderposten ausgewiesen.

Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Die Auflösungserträge fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Der Gesamtbetrag der Sonderposten umfasst in der Eröffnungsbilanz 9.374.289,38 €.

Die Aufnahme der Investitionszuwendungen kann nachvollziehbar anhand der Berechnungen nachvollzogen werden. Die Auflösung bis zum Bilanzstichtag erfolgte ordnungsgemäß.

### 7.3 Rückstellungen

Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgt i.d.R. durch den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und wurde der Stadt Sternberg mitgeteilt. Weitere Rückstellungen wurden für die Inanspruchnahme Altersteilzeit ermittelt. Die gesamten Rückstellungen wurden in Höhe von 1.900.834,19 € ausgewiesen.

### 7.4. Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 6.392.707,23 € wurden ordnungsgemäß belegt.

Der Stadt Sternberg obliegt im Rahmen der geschäftsführenden Gemeinde im Amt Sternberger Seenlandschaft die Kassenführung. Sämtliche Gelder befinden sich auf den Konten der Stadt Sternberg. Der Bestand wird unter 2.4. Kassenbestand ausgewiesen. Die Stadt Sternberg hat somit gegenüber jeder einzelnen verwalteten Gemeinde sowie dem Schulverband und dem städtebaulichen Sondervermögen Verbindlichkeiten in Höhe der liquiden Mittel zum Stand 01.01.2012. Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit dem bereinigten Geldbestand, ausgewiesen im Tagesabschluss zum 01.01.2012 überein. Insgesamt bestehen Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 3.625.801,74 €.

### 8. Feststellungen zum Anhang

Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß § 48 GemHVO in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz. Dem Anhang sind eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Forderungsübersicht beigelegt, sie enthalten die nach §§ 50 -52 GemHVO erforderlichen Angaben.

### 9. Bescheinigung

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sternberg hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Sternberg zum 01.01.2012 geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

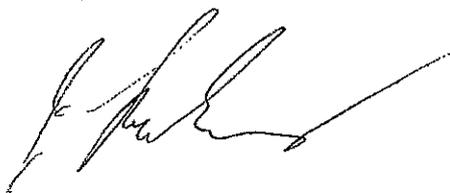
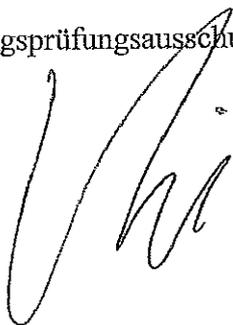
Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

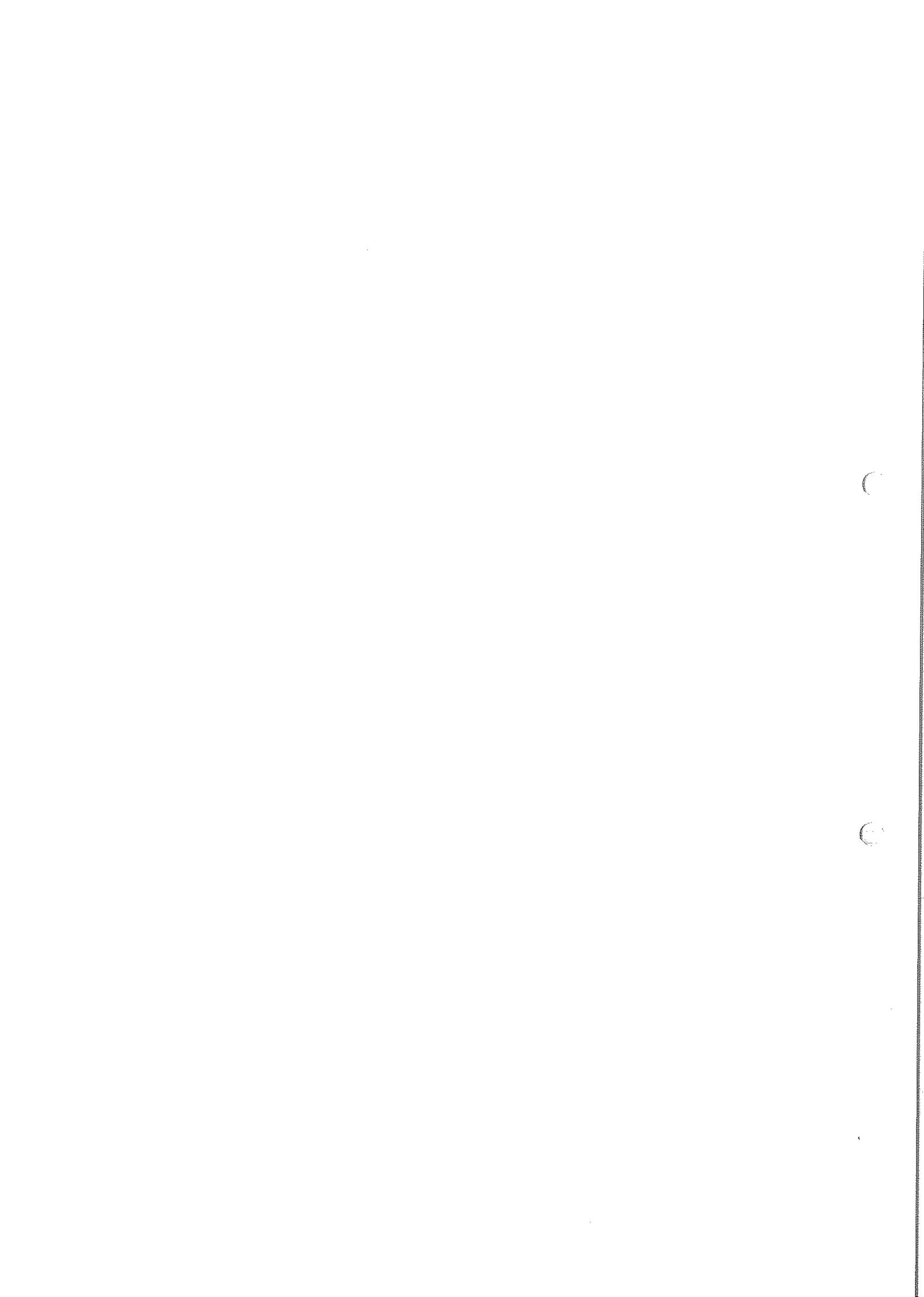
Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Sternberg.

Die erste Eröffnungsbilanz ist nach § 11 Abs. 1 KomDoppikEG M-V von der Stadtvertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sternberg, 21.12.2014

Rechnungsprüfungsausschuss





# Stadt Sternberg

## Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

### A Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Grundsatz

Die Stadt Sternberg hat zum Bilanzstichtag 01.01.2012 4.273 Einwohner lt. Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stadt Sternberg ist geschäftsführend für das Amt Sternberger Seenlandschaft und hat zum 01.01.2012 auf die Doppik umgestellt. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KommEG M-V) hat jede Gemeinde zu Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Demzufolge muss die Stadt Sternberg eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 aufstellen. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Sternberg wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 der KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7, 32 Abs. 1 Nr. 5, 34 Abs. 2,3 und Abs. 6 bis 8, 39 Abs. 2, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1 bis 3, 44 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 2 und 3, 47 Abs. 2, 48 GemHVO-Doppik M-V sowie des § 6 KommDoppik EG M-V erstellt.

Die Gliederungsvorschriften des GemHVO – Doppik M-V fanden uneingeschränkt Beachtung. Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 47 GemHVO – Doppik M-V. Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage der Gemeinde Mustin werden neben den gesetzlich nach § 48 Abs. 2 und § 6 KommDoppik EG M-V vorgeschriebenen Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusätzliche Angaben gemacht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt auf der Grundlage der §§ 33 ff GemHVO Doppik M-V.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft zusammengestellt.

Ergänzend dazu fanden die Ausführungen des „Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2008 Anwendung. Für die Bewertung und Bilanzierung fanden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung sowie die Ausführungen des § 32 GemHVO Doppik M-V.

Im Rahmen der erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten. In der Inventurrichtlinie der Stadt Sternberg und der amtsangehörigen Gemeinden sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt.

Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgt Grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vermindert um die Abschreibung und Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt

zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind. Wertminderungen durch Abschreibungen wurden gemäß § 34 GemHVO Doppik M-V anhand der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen soweit es sich um planmäßige Abschreibung handelt.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände werden in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1 € ausgewiesen, wenn die AHK für den einzelnen Vermögensgegenstand nach überschlägiger Prüfung nicht mehr als 5.000 € (netto) betragen haben und der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurde. Die Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden, ist der § 34 GemHVO-Doppik M-V anzuwenden.

Forderungen wurden jeweils mit ihrem Nominalwert und die Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Rückstellungen wurden gemäß § 35 GemHVO-Doppik M-V mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

### B Aktiva

<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>22.177.574,21 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>121.880,49 €</b>
<b>1.1.1</b>	<b>Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</b>	<b>9.593,58 €</b>

#### Datenverarbeitungssoftware

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Lizenzen für die genutzte Softwareprogramme bei der Stadt Sternberg. Eine Aktivierung fand nur statt sofern diese entgeltlich von Dritten erworben wurden. Sie werden gemäß Abschreibungstabelle des Landes über 5 Jahre abgeschrieben. Die Erfassung erfolgte in der Anlagenbuchhaltung. Die ermittelten Werte betragen zum 01.01.2012 einen Wert von 9.593,58 €.

<b>1.1.2</b>	<b>Geleistete Zuwendungen</b>	
<b>1.1.3</b>	<b>Gezahlte Investitionszuschüsse</b>	
<b>1.1.4</b>	<b>Geschäfts- und Firmenwert</b>	
<b>1.1.5</b>	<b>Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>112.286,91 €</b>

Geleistete Zuwendungen an das Städtebauliche Sondervermögen betragen 112.286,91 €.

<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>20.889.655,15 €</b>
<b>1.2.1.</b>	<b>Wald, Forsten</b>	<b>734.788,43 €</b>
	<u>Wald/Forsten</u>	<u>348.886,48 €</u>

Fläche von ca. 1.540.156 m<sup>2</sup>

Die Bewertung des Grund und Bodens der Waldflächen entspricht den Bodenrichtwerten für Grünland.

	<u>Aufwuchs</u>	<u>385.901,95 €</u>
--	-----------------	---------------------

Fläche von ca. 1.348.234 m<sup>2</sup>

Die Bewertung des Aufwuchses des Waldes erfolgte entsprechend der Festlegung für die Bewertung des Waldes vom 21.06.2011 im Amt Sternberger Seenlandschaft, da keine Forsteinrichtungswerke vorliegen. Für die unterschiedlichen Gehölzarten (Laub-, Nadel-, Mischwald) wurde nach Wirtschafts-, Erholungs- und Naturschutzwald unterschieden.

Auf die Bewertung von Bäumen in Alleen, Parks und sonstigen Grundstücken, die nicht als Wald deklariert sind, wurde verzichtet, was auch zulässig ist.

### **1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **2.534.280,00 €**

Zu dieser Bilanzposition zählen alle u.a. Grünflächen, Ackerland, Gewässer und die sonstigen unbebauten Grundstücke. Die Bewertung erfolgte, wenn die tatsächlichen AHK nicht vorlagen, nach den Bodenrichtwerten zum 01.01.2000.

Die sonstigen unbebauten Grundstücke gliedern sich wie folgt:

Grünflächen 387.674,25 €

Fläche von ca. 1.246.813 m<sup>2</sup>

Ackerland 349.236,04 €

Fläche von ca. 1.554.446 m<sup>2</sup>

Kiesgruben, Steinbrüche, sonstige Abbauflächen 1.499,51 €

Fläche von ca. 13.500 m<sup>2</sup>

Gewässer 1.795.870,20 €

Fläche von ca. 4.577.830 m<sup>2</sup>

### **1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **3.929.159,44 €**

Mehrfamilienhäuser 22.346,42 €

Unter diesem Punkt wurde das Mehrfamilienhaus am Mecklenburgring 3 erfasst. Die Bewertung des Gebäudes erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Aufgrund der laufenden Instandhaltungen und des festgestellten Modernisierungsgrades des Gebäudes, wurde 1964 als fiktives Baujahr festgesetzt.

Außenanlagen von Mehrfamilienhäuser 1.340,73 €

In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen auf der Grundlage der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung. Bei dem Mehrfamilienhaus erfolgte die Berechnung mit 4 %.

Kindertagesstätten 550.364,53 €

Die Bewertung des Gebäudes erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Aufgrund der laufenden Instandhaltungen und des festgestellten Modernisierungsgrades des Gebäudes, wurde 1972 als fiktives Baujahr festgesetzt.

Außenanlagen von Kindertagesstätten 118.991,96 €

Die Außenanlagen der Einrichtung wurden über das Verfahren der AHK bewertet. Bestandteil der ausgewiesenen Summe sind die gesamten Außenanlagen (u.a. Gehwege, Spielgeräte)

Museen 19.319,36 €

Das Heimatmuseum mit all seinen Gebäudebestandteilen (Fachwerkgebäude, Nebengebäude und Remise) wurde Ende 1997 erworben. Für die Bewertung wurde der Kaufpreis (AHK) entsprechend der über das Sachwertverfahren (NHK 2000) ermittelten Wertanteile auf die einzelnen Gebäude umgelegt und dann entsprechend abgeschrieben.

Sonstige Sportanlagen 44.221,87 €

Unter der Position wurden das Badehaus Sternberg und das Sportlerheim des FC Aufbau Sternberg erfasst. Die Bewertung beider Objekte erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Aufgrund der laufenden Instandhaltungen und des festgestellten Modernisierungsgrades wurden für beide als fiktives Baujahr 1961 festgesetzt.

Außenanlagen von sonstigen Sportanlagen 2.195,79 €

In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen auf der Grundlage der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung. Bei beiden Objekten (Badehaus und Sportlerheim) erfolgte die Berechnung jeweils mit 3 %.

Verwaltungsgebäude 813.250,26 €

Bestandteil dieser Position sind das ehemalige Postgebäude und das Rathaus der Stadt Sternberg. Die Bewertung des Rathauses erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Aufgrund der laufenden Instandhaltungen und des festgestellten Modernisierungsgrades wurde für das Objekt als fiktives Baujahr 1964 festgesetzt.

Ehemaliges Postgebäude- Grundlage für die Wertermittlung war der Kaufpreis (AHK) in Höhe von 175.000 €, einschließlich der dazugehörigen Nebenkosten (Notargebühren, Grunderwerbssteuer). Die daraus resultierenden Kosten wurden entsprechend der Wertanteile der Grundstücksbestandteile aufgeteilt und daraus der Buchwert per 01.01.2012 berechnet.

Außenanlagen von Verwaltungsgebäuden 6.889,71 €

In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen auf der Grundlage der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung. Die Berechnung erfolgt mit 3 %.

Grundstücke zu Gebäude 1.287.446,92 €

Zu dieser Bilanzposition zählen alle bebauten Grundstücke (z.B. Rathaus, Schulen, Kita us.). Die Bewertung erfolgte nach den Bodenrichtwerten zum 01.01.2000.  
Fläche von ca. 208.793 m<sup>2</sup>

Friedhofsgebäude, Leichenhallen 50.240,72 €

Die Bewertung der Feierhalle erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Aufgrund der laufenden Instandhaltungen und des festgestellten Modernisierungsgrades wurde für das Objekt als fiktives Baujahr 1972 festgesetzt. Für das Gebäude wurde ein einfacher Ausstattungsstandard ermittelt.

Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen 132.707,51 €

Die Bewertung des Feuerwehrgerätehauses erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Grundlage für die Bewertung war der Ist- Zustand zum Zeitpunkt der Bewertung. Aufgrund der laufenden Instandhaltungen und des festgestellten Modernisierungsgrades wurde für das Objekt als fiktives Baujahr 1972 festgesetzt. Für das Gebäude wurde ein mittlerer Ausstattungsstandard

Außenanlagen von Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen 2.123,43 €

In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen auf der Grundlage der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung (unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten). Die Berechnung erfolgt mit 2 %.

Gewerbe und Industrie 233.688,26 €

In dieser Position wurde der Strandpavillon erfasst. Die Bewertung des Gebäudes erfolgte über die AHK (Herstellungskosten). Die Abschreibung erfolgt daher ab 2009.

Außenanlagen von Gewerbe und Industrie 61.536,21 €

In dieser Position wurden die Außenanlagen des Strandpavillons (einschließlich der anteiligen Planungskosten) erfasst. Die Bewertung des Gebäudes erfolgte über die AHK (Herstellungskosten). Die Abschreibung erfolgte ab 2009

Bauhof 70.204,20 €

Bestandteil dieser Position sind das Hauptgebäude, Garagen und die Lagerhalle des Bauhofes.

Außenanlagen Bauhof 656,77 €

In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen auf der Grundlage der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung (unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten). Die Berechnung erfolgt mit 3 %.

Sonstige Gebäude, Bauten (456.219,34 €) inkl. Außenanlagen (8.766,04 €) 464.985,38 €

Die Bewertung der sonstigen Gebäude und Bauten enthält nachfolgend aufgeführte Gebäude:

- **Lagergebäude Sportplatz Sternberg**  
Die Bewertung des Gebäudes erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).
- **Toilettengebäude Schießplatz**  
Die Bewertung des Gebäudes erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).
- **Sanitärgebäude Wasserwanderrastplatz einschließlich Außenanlagen**  
Die Bewertung des Gebäudes erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen auf der Grundlage der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung. Bei dem Mehrfamilienhaus erfolgte die Berechnung mit 3 %.
- **Schutzhütte Wasserwanderrastplatz**  
Die Bewertung des Gebäudes erfolgte über das Sachwertverfahren/ NHK 2000 (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).
- **Toilettengebäude Halbinsel Luckower See**  
Die Bewertung des Gebäudes erfolgte über die AHK (Herstellungskosten). Das Gebäude wurde lt. Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes bis Ende 1994 abgerechnet. Die Abschreibung erfolgt daher ab 1995.
- **Toilettengebäude Groß- Raden**  
Das Gebäude wurde 1993 errichtet (Abschreibung ab 1994). Die Bewertung erfolgte über die AHK. Die Gesamtnutzungsdauer beträgt 80 Jahre.
- **Toilettengebäude am Wall in Sternberg**  
Das Gebäude wurde 1993 errichtet (Abschreibung ab 1994). Die Bewertung erfolgte über die AHK. Die Gesamtnutzungsdauer beträgt 80 Jahre.
- **Trafogebäude Sternberg**  
Das Gebäude wurde ca. 1922 errichtet. Aufgrund des Alters und des Zustandes des Gebäudes ist das Objekt bereits abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst.
- In der Gesamtposition sind ebenfalls die dazugehörigen Außenanlagen berücksichtigt.

Campingplätze / Erbbaupacht 46.649,41 €

Grundlage ist der Erbbaupachtvertrag vom Campingplatz Sternberg (UR-Nr. 460/1992). Auf dem Bestandskonto ist der Wert (lt. Gutachten und Korrektur Wertanteil) in Höhe von 46.649,41 € erfasst. Aufgrund des hohen Anteils am Grund und Boden (über 80 %) wurde der Gesamtwert (Grund und Boden und Gebäude) auf dem Bilanzkonto 03992000 Campingplätze eingetragen.

**1.2.4 Infrastrukturvermögen 12.829.109,40 €**

Brücken 1.373.377,53 €

Bestandteil dieser Position sind alle Brücken im Eigentum der Stadt Sternberg (insgesamt 21 Stück). Grundlage für die Bewertung bilden die Erfassungsbögen mit Zustandsbeschreibung und der Feststellung der jeweiligen Größe. Die Wertermittlung erfolgte auf der Basis des Leitfadens für Infrastrukturvermögen M-V. Danach sind die NHK 2000 für Brücken bis 1.000 m<sup>2</sup> 2.250 €/m<sup>2</sup>.

Gewinnungs- und Bezugsanlagen (Löschteiche) 4,00 €

Löschteich Groß Görnow Warnowstraße	Flur 2 Flurstück 10/1
Löschteich Pastin Dorfstraße	Flur 2 Flurstück 30/1
Löschteich Neu Pastin Lindenstraße	Flur 3 Flurstück 22/0
Löschwasserzisterne Klein Görnow Am Wendepplatz	Flur 1 Flurstück 67/2

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 5.416,20 €

Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen handelt es sich um den RW-Kanal in der Dorfstraße in Pastin.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu Straßen, Wege, Plätze 931.263,47 €

Fläche von ca. 1.119.887 m<sup>2</sup>

Zu dieser Bilanzposition zählen alle mit Straßen, Wege u. Plätze bebauten Grundstücke. Die Bewertung erfolgte, wenn die tatsächlichen AHK nicht vorlagen, nach den Bodenrichtwerten zum 01.01.2000.

Straßen 6.338.493,61 €

Teilweise nach AHK

Die Straßen die ab dem 01.01.2006 erbaut wurden, wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, wo dies einen zu hohen und nicht zu vertretenden Aufwand bedeutet wurde nach dem Ersatzwertverfahren bewertet und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Bewertung dieser umfasste den Straßenkörper, die Straßenentwässerungsanlagen (Straßenablauf und Anschlussleitung zum Hauptkanal) und das Straßenzubehör (der Grund und Boden, auf dem die Straßen erstellt wurde, wurde gesondert bewertet).

Weil die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur unter erhöhtem und nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden die Straßen zu Durchschnittskosten bewertet.

Hierzu wurden entsprechend den Bauklassen und des Straßenbelages durchschnittliche Preise - vergleichbarer Straßen ermittelt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Baukosten ( m<sup>2</sup>- Preis ermittelt aus vergleichbaren Straßen )
- Aufwendungen für Planung, Vermessung sowie für weitere ingenieurtechnische Leistungen
- Aufwendungen für angrenzende Flächen (Bankette, Mulden, Gräben)
- Straßenabläufe und Regenwasserleitung zwischen Ablauf und Hauptkanal
- Straßenbeschilderung
- Straßenpoller

Bei der Anwendung des Ersatzwertverfahrens wurden aus vorhandenen Schlussrechnungen Durchschnittspreise für einen m<sup>2</sup> Meter Straße ermittelt und angewendet. Die Ermittlung der Preise beinhalten das Planum, die Herstellung der Frost- und Schottertragschicht und der eigentliche Fahrbahnaufbau.

Folgende Preise wurden hierbei ermittelt:

Fahrbahn	Asphalt	BK V-VI	42,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Asphalt	BK III-IV	82,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Asphalt	BK V-VI	67,00 €/m <sup>2</sup>
	(mit Borden)		
Fahrbahn	Betonpflaster	BK V-VI	66,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Betonpflaster	BK V-VI	76,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Betonspurbahn	BK V-VI	47,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Asphaltspurbahn	BK V-VI	41,00 €/m <sup>2</sup>

Fahrbahn	Naturpflaster (mit Materialgestellung)	BK IV-VI	65,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Naturgroßpflaster	BK IV-VI	95,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Granitkleinpflaster	BK IV-VI	76,00 €/m <sup>2</sup>

Die normative Nutzungsdauer für Straßen wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Straßen mit Beton, Asphalt und Pflaster mit 35 Jahren veranschlagt.

Die Restnutzungsdauer und das Herstellungsjahr ergeben sich aus der Ermittlung des Straßenzustandes nach vorgegebenen Kriterien und visuellen Einschätzungen.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Straßenbegleitgrün / Bäume 597,00 €

Beim Straßenbegleitgrün/Bäume wurden die Bäume nur zahlenmäßig erfasst die ab 1990 gepflanzt wurden. Die Bewertung erfolgte mit einem Erinnerungswert von 1 €. Ausgleichspflanzungen!

Rad-, Gehwege und unbefestigte Wege 2.653.714,36 €

Die Fuß- und Radwege wurden nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Wo dies einen nicht zu vertretenden Aufwand bedeutete wurde nach Ersatzwertverfahren bewertet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Unbefestigte Wege sind mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst. Die Bewertung der Fuß- und Radwege umfasste den Wegekörper mit den entsprechenden Borden und sonstigen Einfassungen (der Grund und Boden, auf dem die Wege erstellt wurden, wurde gesondert bewertet), dem Planum sowie der Frost- und Schottertragschicht. Die Wege wurden selbstständig und nicht als Bestandteil der Straßen bewertet.

Weil die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur unter erhöhtem und nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden die Geh- und Radwege zu Durchschnittskosten bewertet.

Hierzu wurden entsprechend den Bauklassen und des Belages durchschnittliche Preise - vergleichbarer Wege ermittelt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Baukosten ( m<sup>2</sup>- Preis ermittelt aus vergleichbaren Wegen )
- Aufwendungen für Planung, Vermessung sowie für weitere ingenieurtechnische Leistungen

Für die Ermittlung der Preise für Wege und Radwege wurde an Hand von Schlussrechnungen ein Durchschnittspreis ermittelt.

Folgende Preise wurden hierbei ermittelt:

Gehweg- und Radweg	Betonverbundpflaster	51,00 €/m <sup>2</sup>
Gehweg	Betonpflaster mehrteilig	76,00 €/m <sup>2</sup>
Gehweg	Klinkerpflaster	96,00 €/m <sup>2</sup>
Gehweg und Radweg	Asphalt	55,00 €/m <sup>2</sup>

Die normative Nutzungsdauer für Wege wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Wege mit Beton, Asphalt und Pflaster mit 35 Jahren veranschlagt.

Die Restnutzungsdauer und das Herstellungsjahr ergaben sich aus der Ermittlung des Straßenzustandes nach vorgegebenen Kriterien und einer visueller Einschätzung.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Plätze 859.434,96 €

Die Plätze (Parkplätze) wurden zu Ersatzwerten bewertet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Bewertung dieser umfasste den Wegekörper mit den entsprechenden Borden und sonstigen Einfassungen (der Grund und Boden, auf dem der Platz erstellt wurde, wurde gesondert bewertet). Die Plätze wurden selbstständig und nicht mit den Straßen bewertet. Weil die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur unter erhöhtem und nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden die Plätze zu Durchschnittskosten bewertet. Hierzu wurden entsprechend den Bauklassen und des Belages durchschnittliche Preise - vergleichbarer Plätze ermittelt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Baukosten ( m<sup>2</sup>- Preis ermittelt aus vergleichbaren Plätzen )
- Aufwendungen für Planung, Vermessung sowie für weitere ingenieurtechnische Leistungen
- Aufwendungen für angrenzende Flächen (Bankette, Mulden, Gräben)

Die ermittelten Preise entsprechen denen von Straßen die unter Punkt 1.2.4.5 genannt sind.

Des Weiteren wurden hier die Aufstellflächen (ASF) für den öffentlichen Personennahverkehr erfasst, diese wurden nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die ASF werden mit 35 Jahren abgeschrieben.

Die normative Nutzungsdauer für Plätze wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Plätze mit Beton, Asphalt und Pflaster mit 35 Jahren veranschlagt. Die Restnutzungsdauer und das Herstellungsjahr ergaben sich aus der Ermittlung des Straßenzustandes nach vorgegebenen Kriterien und visueller Einschätzung.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Straßenbeleuchtung 416.976,00 €

Teilweise nach AHK

Die Bewertung der Straßenbeleuchtungsanlagen die nach dem 01.01.2012 errichtet wurden, wurden nach den Herstellungs- und Anschaffungskosten bewertet. Die vor dem 01.01.2006 errichteten Anlagen wurden nach dem Ersatzwertverfahren, da die Kosten nur schwer ermittelbar waren, bewertet. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage von Durchschnittspreisen. In den Kosten wurde der jeweilige Lichtpunkt einschließlich Mast, Beleuchtungskörper, Verkabelung, Mastaufführung sowie der Schaltschrank berücksichtigt.

Folgende Durchschnittspreise wurden ermittelt:

- |                                    |                              |
|------------------------------------|------------------------------|
| 1. Technische Leuchte              | 1.350,00 EUR pro Leuchtpunkt |
| 2. Dekorative Leuchte              | 1.680,00 EUR pro Leuchtpunkt |
| 3. Dekorative Leuchte –historisch- | 2.700,00 EUR pro Leuchtpunkt |

Die Festlegung der Nutzungsdauer wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Straßenbeleuchtung mit 20 Jahren veranschlagt.

Die bereits abgeschriebenen Vermögensgegenstände wurden mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR nachgewiesen.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Grundstücke von sonstigen Infrastrukturvermögen 206.905,07 €

Fläche von ca. 138.220 m<sup>2</sup>

Zu dieser Bilanzposition zählen alle öffentlichen Grundstückstücke, die keine Straßen, Wege u. Plätze sind, wie z.B. Sportplätze, Spielplätze, Denkmäler, alte Kläranlage usw.

Öffentlicher Personennahverkehr 42.927,20 €

Beim öffentlichen Personennahverkehr wurden die Fahrgastunterstände (FGU) nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Der FGU in Massivbauweise wurden mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren und die transparenten FGU wurden mit 15 Jahren abgeschrieben.

Die Sonderposten wie Fördermittel wurden den Anlagegütern zugeordnet.

#### 1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden

#### 1.2.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Denkmäler 2,00 €

Denkmal Kriegssopfer Mecklenburgring Sternberg  
Denkmal Einführung Reformation Sagsdorf

#### 1.2.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 793.797,62 €

Fahrzeuge 150.682,53 €

Hierzu zählen Fahrzeuge des Bauhofes und des Friedhofes.

Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge (497.990,72 €), Wasserfahrzeuge (2.390,75 €) und Zusatzgeräte für Fahrzeuge und Anhänger (7.053,26 €) 507.434,73 €

Hierzu zählen die Fahrzeuge der Feuerwehr, des Bauhofes und der Badeanstalt – dem stehen Fördermittel gegenüber.

Betriebsvorrichtungen 135.680,36 €

Hierzu zählen die Spielgeräte auf den Spielplätzen, die Steganlage sowie der Aussichtsturm.

#### 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung 78.518,26 €

Das bewegliche Anlagevermögen der Stadt Sternberg wurde zum Stichtag 01.01.2012 auf Grundlage der Inventur- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Sternberg erfasst und bewertet. Gegenstände, die zum Stichtag 01.01.2012 bereits abgeschrieben waren, wurden i. d. R. noch mit einem Erinnerungswert von 1 EUR mit erfasst.

Betriebsausstattung 22.515,12 €

Hierzu zählen Werkzeuge / Gegenstände der Feuerwehr, des Bauhofes, der Badeanstalt und des Friedhofes.

Geschäftsausstattung 56.003,14 €

Hierzu zählen Einrichtungsgegenstände der Feuerwehr, des Rathauses, der Alten Post, dem Archiv, der Bibliothek, des Museums, der Badeanstalt, des Wasserwanderrastplatzes und der Kita.

1.2.9 Pflanzen und Tiere

**1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

**1.3 Finanzanlagen** **1.096.038,57 €**

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 512.500,00 €

Die Stadt Sternberg ist mit 50 % an der Sternberger Immobilien GmbH beteiligt. Die Einlage beträgt 500 T€ laut Gesellschaftervertrag vom 15.12.2003.

1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

**1.3.3 Beteiligungen** **360.801,28 €**

Nicht börsennotierte Anteile an Beteiligungen STEWO 302.640,00 €

Die Stadt Sternberg hält 31,8 % Anteile in Höhe von 302.640,00 € an der STEWO Sternberger Wohnungsbaugesellschaft mbH. Das Stammkapital beträgt 954.200,00 €.

Nicht börsennotierte Anteile an Beteiligungen WEMAG 58.161,28 €

Die Stadt Sternberg hat ein zu bilanzierendes Anteil am Verband in Höhe von 58.161,28 €. Das entspricht 19.132 Aktien (Aktienstand per 31.12.2007). Die Aktien haben einen Wert von (rechnerisch ermittelt) 3,04 €.

**1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** **50.880,00 €**

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 50.880,00 €

Die Darlehensgenehmigung vom Landkreis Parchim (09.02.2009) wurde in Höhe 50.880,00 € bewilligt.

**1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung** **47.956,62 €**

Städtebauliches Sondervermögen 47.956,62 €

Das städtische Sondervermögen wird in Höhe von 47.956,62 € ausgewiesen.

1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung

1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

**1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen** **123.900,67 €**

Beteiligungen an der Versorgungsrücklage 11.975,41 €

Auf der Grundlage der Mitteilung vom Kommunalen Versorgungsverband Kiel sind die Anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen der Stadt Sternberg in Höhe von 123.900,67 € darzustellen.

Anteilige Rücklagen 111.925,26 €

1.3.9 Sonstige Ausleihungen

**2. Umlaufvermögen** **4.951.405,84 €**

2.1 Vorräte 268.705,30 €

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren 268.705,30 €

Das sind die Grundstücke, die zur Veräußerung vorgesehen sind.

**2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** **218.999,28 €**

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mittels einer Buch- bzw. Beleginventur nachgewiesen. Der Bestand ist mit den Kasseneinnahmeresten zum 31.12.2011 abgeglichen und abgestimmt. Unter Beachtung des Grundsatzes der vorsichtigen Bewertung wurden alle Forderungen einzeln bewertet und festgestellt, dass Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorgenommen wurden.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 57.633,03 €

Unter dieser Position weist die Stadt Sternberg ihre Forderungen aus, die Rahmen von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen entstanden sind, wie Gebühren-, Beitrags- und Steuerforderungen, insgesamt 71.688,49 €. Gebührenforderungen in Höhe von 21.709,23 € resultieren vorwiegend aus Betreuungsgebühren (13.885,70 €). 1.683,64 € sind eine Restzahlung für das Schöpfwerk Groß Raden. Die restlichen Forderungen teilen sich auf Gebühren des Gewerbeamtes, Einwohnermeldeamtes, Vorkaufrechtsverzichtserklärungen Straßenreinigungs- und Wasser- und Bodenverbandsgebühren. Beitragsforderungen bestehen in Höhe von 4.709,91 €. Es handelt sich um die Baumaßnahmen in Klein Görnow und Maikamp. Offene Grundsteuerforderungen von 11.897,92 € verteilen sich auf mehrere einzelne Personenkonto, wobei ein Steuerpflichtiger mit einem 5.268,84 € den größten Anteil trägt. Gewerbesteuerforderungen betragen zum 01.01.2012 22.597,02 €. Der Betrag ist auf 12 Unternehmen und Betriebe verteilt. Es wurden Ratenzahlungen vereinbart. Die restlichen Beträge befinden sich in der Vollstreckung. Unter sonstigen Steuerforderungen sind offenen Beträge aus der Hundesteuer aufgeführt. Zum 01.01.2012 betragen diese 1.881,03 €. Forderungen aus Transferleistungen bestehen in Höhe von 3.645,90 €. Unter anderem handelt es sich um Erstattungen von Kosten aus einem Straßenlampenschaden, aus Sturmschaden und Betriebskostenabrechnungen. Die sonstigen öffentlichen Forderungen stellen die Zinseinnahmen entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung in Höhe von 602,00 € dar.

Einzelwertberichtigungen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden in Höhe von 14.055,46 € vorgenommen. Die Einzelaufstellung anhand des Wertberichtigungsspiegels liegt der EÖB bei. Die Forderungen wurden berichtigt, da Vollstreckungsmaßnahmen bislang fruchtlos verlaufen sind. Die Schuldner haben meist ein Einkommen unter der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze bzw. befinden sich im Insolvenzverfahren.

Die Zuordnung zu den einzelnen Positionen bzw. Forderungskonten erfolgte nach den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Landeseinheitlichen Kontenrahmens und des Kontenplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen 36.972,07 €

Insgesamt ist die Position mit 37.971,00 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Abschlagszahlung der Konzessionsabgabe für das IV. Quartal in Höhe von 34.840,00 €. Weiterhin werden rückständige Einnahmen aus der Erstattung von Versicherungsgebühren entsprechend des Pachtvertrages ausgewiesen.

Einzelwertberichtigungen wurden insgesamt in Höhe von 998,93 € vorgenommen, den Hauptanteil stellen rückständige Erstattungen aus Schäden am Stadtwald dar.

2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

**2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung 746,23 €**

Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung 746,23 €

Die ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 746,23 € stellen Guthaben der Stadt Sternberg gegenüber den Stadtwerken aus der Wasser- und Abwasserabrechnung 2011 dar.

**2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich 30.710,63 €**

2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand

2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich 30.170,63 €

Insgesamt bestehen Forderungen gegen den öffentlichen Bereich in Höhe von 30.710,63 €. Der Betrag setzt sich hauptsächlich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- |    |             |   |
|----|-------------|---|
| 1. | 1.669,11 €  | Erstattung von Bestattungsgebühren durch das Land   |
| 2. | 1.235,49 €  | Einnahmen aus Umsatzsteuer für das IV. Quartal  |
| 3. | 6.050,00 €  | Einnahmen aus der Abrechnung der Sonderbedarfszuweisung                                     |
| 4. | 1.894,35 €  | Einnahmen aus Ermäßigungen und Mittagsunterstützung des Landkreises im Bereich Kindergarten |
| 5. | 18.551,84 € | Erstattung Gewerbesteuerumlage für 2011   |

Weiterhin werden sonstige Forderungen in Höhe von 2.446,32 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Forderungen gegen die Stadt Sternberg im Rahmen der Amtsumlage in Höhe von 2.404,84 €.

**2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände 92.937,32 €**

Insgesamt werden Forderungen in Höhe von 92.937,32 € ausgewiesen. Darunter fallen Forderungen gegen die UEG mbH Parchim in Höhe von 4.900,00 € für die Gewährung einer Liquiditätshilfe. Der Restbetrag setzt sich aus den Beständen sämtlicher Verwahrkonten der Stadt dar, bei denen Einnahmen ausgeglichen werden müssen. Dies sind vornehmlich die Verwahrkonten für die Stadtwerke Sternberg, da die Zahlungsabwicklung für Beiträge und Gebühren über die Stadtkasse ausgeführt wird. Einzelwertberichtigungen in Höhe von insgesamt 3.142,80 € wurden hier bei Schuldnern vorgenommen, wo die Beitreibung der Gebühren bislang fruchtlos verlaufen ist und auch in Naher Zukunft keine Verbesserung zu erwarten ist.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

- 2.3.2 Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

**2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** **4.463.701,26 €**

Es handelt sich um den Stand der liquiden Mittel der Einheitskasse zum 01.01.2012. Die Guthaben auf den Kontokorrentkonten der Stadt Sternberg sind durch entsprechende Tagesauszüge der kontoführenden Kreditinstitute zum Bilanzstichtag 01.01.2012 belegt.

- 3. Rechnungsabgrenzungsposten**
- 3.1 Disagio
- 3.2 Sonstige Abrechnungsposten
- 4. Aktive latente Steuern
- 5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

### C Passiva

**1. Eigenkapital** **8.973.284,20 €**

Unter Eigenkapital wird in der Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Passiva) verstanden. Das Eigenkapital gliedert sich wie folgt auf:

**1.1 Kapitalrücklage** **8.425.273,20 €**

1.1.1 Allgemeine Rücklage 8.425.273,20 €

Unter dem Konto 20199998 – Vorläufiges Ausgleichskonto für Kassenrestvortrag wurden die aus dem Jahr 2011 übernommenen Kassenreste gebucht. Dieses Konto musste wegen der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik eingerichtet werden.

1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage

**1.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen** **548.011,00 €**

Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich 548.011,00 €

Aus dem kameralen Haushalt sind die hier aufgezeigten Rücklagen für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 548.011,00 € dargestellt.

- 1.2.2 Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen
- 1.3 Ergebnisvortrag
- 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
- 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- 2. Sonderposten** **9.374.389,38 €**

**2.1 Sonderposten des Anlagevermögens**

**2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen** **8.429.139,23 €**

Sonderposten aus Zuwendungen **8.429.139,23 €**

Unter die Sonderposten für Zuwendungen fallen alle in der Vergangenheit erhaltenen und zweckentsprechend eingesetzten Investitionszuschüsse für (Straßen-) Baumaßnahmen und auch die eingesetzte Schul-, Sportstätten- und Feuerwehrpauschale, die ertragswirksam, entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes, aufgelöst werden.

**2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten** **945.150,15 €**

Die Sonderposten für Beiträge beziehen die Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen der letzten Jahre ein, für die Beiträge erhoben wurden. Diese werden nun entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes (der Straße) ertragswirksam aufgelöst.

**2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen**

**2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

**2.3 Sonderposten mit Rücklageanteil**

**2.4 Sonstige Sonderposten**

**3. Rückstellungen** **1.900.834,19 €**

Rückstellungen sind Verpflichtungen, die bezüglich ihrer Höhe, ihres zeitlichen Eintretens und/ oder ihres Bestandes ungewiss sind, aber hinreichend sicher erwartet werden können. Die Grundlage ergibt sich aus dem § 35 (1) GemHVO-Doppik M-V.

**3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen** **743.916,00 €**

Alle Pensionsverpflichtungen nach dem beamtenrechtlichen Bestimmungen sind nach § 35 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V mit ihrem Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen.

Dies bedeutet, dass alle entsprechenden Verpflichtungen gegenüber aktiv Beschäftigten, allen Pensionären und Hinterbliebenen in der Bilanz darzustellen sind. Dazu gehören auch andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgt i.d.R. durch den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und wird den Mitgliedern mitgeteilt. Außerdem

**3.2 Steuerrückstellungen**

**3.3 Sonstige Rückstellungen** **1.156.918,19 €**

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Sternberg, mit denen aufgrund tariflicher bzw. gesetzlicher Regelungen eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen wurde, wurden Rückstellungen für den bereits erarbeiteten Anspruch in der Freistellungsphase der Altersteilzeit gebildet. Die Stadt Sternberg hat das Blockmodell gewählt. Im Blockmodell wird der Zeitraum des Altersteilzeitverhältnisses hälftig in eine Beschäftigungsphase und in eine Freistellungsphase aufgeteilt.

**4. Verbindlichkeiten 6.392.707,23 €**

4.1 Anleihen

**4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 2.344.421,24 €**

4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 2.344.421,24 €

Darlehensübersicht:

Nr.	Darlehens-Nr.	a) Gläubiger	Aufnahme-Höhe	Stand am 31.12.	Zinssatz	Zinsfest-schreibung bis	Tilgung
1	2696910015	a) Nord/LB	2.830.298 €	1.081.985,81€	4,91%	01.12.2027	3% zuzügl
		b) Umschuldung					ersp. Zinsen
2	2696910037	a) Nord/LB	1.022.584 €	725.493,64 €	4,13%	31.12.2034	1,5% zuzügl.
		b) Sportplatz					ersp. Zinsen
3	2696910021	a) Nord/LB	694.212 €	536.941,79 €	4,15	30.09.2013	

4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 19.360,16 €

Es bestanden zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten gegenüber privaten Unternehmen in Höhe von 17.053,61 €, gegenüber dem sonstigen privaten Bereich in Höhe von 1.962,55 € und gegenüber Sonstigen in Höhe von 344,00 €. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Abrechnungen für Dezember 2011 von Kraftstoffen, Gas, Strom, Wasser- und Abwassergebühren, Reinigungskosten, Miete für die Kopierer, Porto und Telefongebühren. Ein Windows Server musste für 1.320,28 € angeschafft werden. Die Softwarepflege für die Finanzsoftware wurde für 2011 nachberechnet und betrug 4.141,20 €.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 226,20 €

226,20 € musste die Stadt für städtische Grundstücke entsprechend der Endabrechnung 2011 an die Stadtwerke nachzahlen.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich 3.881.629,73 €

4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelstand 3.625.801,74 €

Der Stadt Sternberg obliegt im Rahmen der geschäftsführenden Gemeinde im Amt Sternberger Seenlandschaft die Kassenführung. Sämtliche Gelder befinden sich auf den Konten der Stadt Sternberg. Der Bestand wird unter 2.4. Kassenbestand ausgewiesen. Die Stadt Sternberg hat somit gegenüber jeder einzelnen verwalteten Gemeinde sowie dem Schulverband und dem städtebaulichen Sondervermögen Verbindlichkeiten in Höhe der liquiden Mittel zum Stand 01.01.2012. Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit dem bereinigten Geldbestand, ausgewiesen im Tagesabschluss zum 01.01.2012 überein. Insgesamt bestehen Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 3.625.801,74 €.

**4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich 255.827,99 €**

Nr.	Darlehens-Nr.	a) Gläubiger	Aufnahme-Höhe	Stand am 31.12.	Zinssatz	Zinsfest-schreibung bis	Tilgung
1		a) KAF	330.000 €	197.649,96 €	1,60%	01.12.2015	
		b) "Alte Post"					

**4.11 Sonstige Verbindlichkeiten 147.069,90 €**

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit 3.254,06 € ausgewiesen. Es handelt sich um eine Rechnung des Landkreis Parchim für das Waschen, Trocknen und Prüfen von Schläuchen für die Feuerwehr (2.604,68 €). Weiterhin sind Kosten für die Beschaffung von INFO-Tafel und Abrechnungen Müll und Wasser für 2011 gebucht. Verbindlichkeiten aus der Bestellung von Personalausweisen und Reisepässen gegenüber den Bund bestanden in Höhe von 1.710,97 €. An das Amt Sternberger Seenlandschaft mussten Verwaltungskosten in Höhe von 49.758,77 € auf Grund der Jahresrechnung 2011 erstattet werden. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Parchim entstanden aus der Erstattung von Einkommenssteuer für das IV. Quartal 2011.

**5. Passive Rechnungsabgrenzung 427.865,05 €**

**5.1 Grabnutzungsentgelte 427.865,05 €**

Hier handelt es sich um passive Rechnungsabgrenzung für Grabnutzungsentgelte. D.h. es handelt sich um Finanzvorfälle, die im laufenden Haushaltsjahr zu Einnahmen führen, die aber erst im folgenden Haushaltsjahr bzw. Haushaltsjahren Ertrag darstellen. Da es sich hier das Nutzungsrecht auf 25 oder 30 Jahre erstreckt, sind die Erträge über die vereinbarte Nutzungsdauer abzugrenzen.

5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte

5.3 Sonstige

6. Passive latente Steuern

**E Anlagen**

1. Forderungsspiegel zum 01.01.2012
2. Verbindlichkeitenspiegel zum 01.01.2012
3. Übersicht Bürgschaften zum 01.01.2012

